

Präambel

Das Bayerische Landesjugendorchester lädt junge MusikerInnen ein, eine fundierte Ausbildung in grosser sinfonischer Besetzung und in der Kammermusik anzunehmen. Es ist ein Angebot der sozialen Partnerschaft in Form des gemeinsamen Musizierens. Was bedeutet das? Gemeinschaftliches Musizieren im Orchester oder in der Kammermusik beinhaltet einander zuzuhören, aufeinander zu reagieren, sich von den Partner inspirieren zu lassen und gemeinsam an der Realisation einer Sache zu arbeiten. Es ist ein spannendes Abenteuer gegenseitigen Mitteilens und Verstehens, es setzt große Disziplin und Achtung vor der Leistung des anderen voraus. Wer in der Gemeinschaft musiziert, entwickelt ein sensibles Gespür für das Einzelspiel als Teil einer Summe, er wirkt mit am Entstehen eines komplexen Musikstücks.

Nachstehende Orchesterordnung soll helfen, diesem Ziel so nahe wie möglich zu kommen, denn sie ist für den Gesamtablauf des Orchesters und dessen Arbeitsphasen unumgänglich:

1. Mitgliedschaft/Teilnehmer

Mitglieder im BLJO sind jugendliche Instrumentalisten zwischen 14 und 20 Jahren, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen. Sie müssen sich durch ein Probespiel qualifizieren. Dazu können diejenigen eingeladen werden, von denen ein Bewerbungsformular in der Geschäftsstelle vorliegt. Das Anmeldeformular kann im Internet heruntergeladen werden (www.bljo.de) oder wird auf Wunsch zugeschickt. Bei den Streichern kann ein 1. Preis beim Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ als Aufnahmekriterium für eine Arbeitsphase angesehen werden (Solowertung oder Klav.&1 Streicher). Die Anzahl der aktiven symphonischen Orchesterarbeitsphasen ist außer bei den Streichern in der Regel auf vier beschränkt. Die Fahrtkosten zum Probespiel trägt der Bewerber.

2. Probearbeitsphase

Nach Aufnahme in das BLJO gilt die erste Arbeitsphase als Probearbeitsphase. Beurteilungskriterien sind:

- Vorbereitung auf die Arbeitsphasen
- instrumentalttechnisches Können
- Musikalität / musikalische Anpassungsfähigkeit
- Engagement und Disziplin bei Proben und Konzerten
- soziales Verhalten

Das Ergebnis der Probephase wird am Ende der Arbeitsphase ausschließlich durch die Geschäftsführung bekannt gegeben.

3. Arbeitsweise/Arbeitsphasen

Jeder Teilnehmer hat sich vor Kursbeginn mit der aktuellen Literatur vertraut zu machen. Die Noten werden dazu rechtzeitig zugesandt. Anspruch auf eine bestimmte Pult- bzw. Stimmenteilung seitens der Teilnehmer besteht nicht. Die Proben regelt ein Probenplan. Während der Arbeitsphasen muss jeder Musiker zu allen angesetzten Proben verfügbar sein. Es wird Pünktlichkeit erwartet (fünf Minuten vor Probenbeginn sitzen).

4. Noten

Das Notenmaterial wird leihweise zur Verfügung gestellt. Für entlehene Noten haftet der Teilnehmer. Kopieren des Notenmaterials ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht erlaubt.

5. Gebühren

Das BLJO ist eine Fördermaßnahme des Freistaates Bayern. Darüber hinaus muss eine Teilnehmergebühr erhoben werden. Sie beträgt für die symphonischen Arbeitsphasen im Winter und Sommer € 20,-/Tag (An- und Abreisetag = 2 Tage). Bei Geschwistern zahlt der zweite 75% und alle weiteren 50% des vollen Satzes. In der Kursgebühr ist Aufenthalt, Unterbringung, Verpflegung und Kosten für künstlerische und pädagogische Betreuung sowie die Fahrten zu den Konzertorten enthalten. Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren kann nach schriftlicher Schilderung der Lebenssituation im Einzelfall gewährt werden. Bei vorzeitiger Abreise werden einbezahlte Kursgebühren nicht zurückerstattet. Ab der 4. Arbeitsphase in Folge zahlt der Teilnehmer keinen Beitrag.

6. Versicherung/Haftung

Seitens des Veranstalters besteht für die Teilnehmer weder Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- noch Instrumentenversiche-

rung. Es wird dringend zum Abschluss einer Instrumentenversicherung geraten. Siehe hierzu „Nächste Projekte“ auf der bljo-homepage (Instr.-Vers. bei der Mannheimer für BLJO-Mitglieder). Eine Haftung wegen Aufsichtspflichtverletzung nach den Bestimmungen des BGB und des StGB ist ausdrücklich ausgeschlossen, wenn sich ein Teilnehmer trotz Aufforderung durch die Kursleitung nicht an die Hausordnung oder andere Anweisungen hält. Mit der Unterschrift auf dem Rückmeldezettel erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass sich ihr Kind außerhalb der Probenzeiten ohne besondere Aufsicht befindet. Die Aufsichtspflicht der Kursleitung beginnt nach Anreise und endet nach dem letzten Konzert.

7. Medien

Der Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigter erklärt sein Einverständnis zu Rundfunk- und Fernsehaufnahmen/-sendungen sowie zu Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträgern (einschließlich deren Vervielfältigung), die im Zusammenhang mit Veranstaltungen des BLJO gemacht werden. Er überträgt hieraus entstehende Rechte mit der Anerkennung der Teilnahmebedingungen auf den Veranstalter. Private und kommerzielle Aufzeichnungen von Veranstaltungen des BLJO auf Bild- und Tonträger sind aus urheberrechtlichen Gründen nicht erlaubt. Ton- und/oder Bildaufnahmen, die an die Mitwirkenden als Dokumentation gegeben wurden, dürfen nicht an Dritte weiter gegeben oder veröffentlicht werden.

8. Hausordnung/Verhaltensweisen

Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweiligen Hausordnung. Für alle Folgen, die sich aus deren Verletzung ergeben, haftet der Teilnehmer. Die geltende Hausordnung wird zu Kursbeginn bekannt gegeben oder dort ausgehängt. Minderjährigen ist der Genuss von alkoholischen Getränken grundsätzlich untersagt, brantweinhaltige Getränke dürfen auch von Volljährigen nicht gekauft oder konsumiert werden. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Ausreichender Schlaf ist für eine konzentrierte Arbeit unerlässlich. Um das für alle zu gewährleisten, gilt im gesamten Schlaftrakt Nachtruhe nach der jeweiligen Hausordnung.

9. Orchestervorstand

Das Orchester wählt in Eigenverantwortung einen Vorstand, der es in allen Belangen gegenüber dem Dirigenten, dem Landesausschuss Bayern "Jugend musiziert" e. V. und dessen Geschäftsführer vertreten soll. Zwei Mitglieder des Orchestervorstandes werden zu den Sitzungen des Künstlerischen Beirates eingeladen.

10. Kleiderordnung für die Konzerte

Als Konzertkleidung ist vorgegeben:

Damen:

ganz schwarz und nicht zu kurz; Kleid oder Hose, keine Jeans! Schwarze Konzertschuhe, keine Stiefel oder Stiefeletten.

Herren:

➤ schwarze Hose, schwarzes Hemd ohne Sakko, schwarze Schuhen und Strümpfe.

Wer gegen die o.g. Regeln verstößt oder durch ungebührliches, disziplinloses oder rücksichtsloses Verhalten negativ auffällt, bekommt eine Abmahnung. Bei der zweiten Abmahnung wird der/die Betreffende von einer weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen und ggf. auch während einer Arbeitsphase nach Hause geschickt.

Ausnahmen zu dieser Orchesterordnung können nur vom Landesausschuss „Jugend musiziert“ bzw. der Geschäftsführung getroffen werden. Dadurch können aber in keinem Fall die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes außer Kraft gesetzt werden.